

27.09.2024

**Dezernat 4 - Arbeit, Jugend und Soziales
Sozialamt**

**Förderung für die Aufnahme einer Tätigkeit als
Berufsbetreuerin oder Berufsbetreuer**

Beschlussvorlage

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Kreistag	09.10.2024	öffentlich	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag nimmt die aktuelle Situation im Landkreis Waldshut zur Kenntnis und beschließt, die Kosten für die Sachkundenachweise von angehenden Berufsbetreuerinnen und -betreuern entsprechend dem Vorschlag des Ausschusses für Gesundheit, Pflege und Soziales (GPS) zu fördern.

Sachverhalt:

1. Allgemeine Situation

Das zum 01.01.2023 in Kraft getretene Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) hat – wie erwartet – zu signifikanten Veränderungen auf allen Ebenen des Betreuungsrechts geführt. Vorausgegangen war ein Forschungsvorhaben des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz zur „Qualität in der rechtlichen Betreuung“ und zur „Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in der betreuungsrechtlichen Praxis im Hinblick auf vorgelagerte andere Hilfen“.

Die Ergebnisse hatten gezeigt, dass eine Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen erforderlich war, um das Gebot der größtmöglichen Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen im Sinne von Artikel 12 „Gleiche Anerkennung vor dem Recht“ der UN-Behindertenrechtskonvention besser umzusetzen.

Der Gesetzgeber hat mit der Reform zum 01.01.2023 darauf reagiert und festgelegt, dass im Vorfeld einer beruflichen Tätigkeit als Berufsbetreuer bis zu elf (!) Sachkundenachweise zu erbringen sind. Erst danach können die angehenden Betreuerinnen und Betreuer als Berufsbetreuende bei der Betreuungsbehörde, die im Landkreis Waldshut beim Sozialamt verortet ist, registriert werden. Von dieser Regelung sind lediglich Personen befreit, die ein abgeschlossenes Jurastudium oder einen Studienabschluss in Sozialer Arbeit vorweisen können.

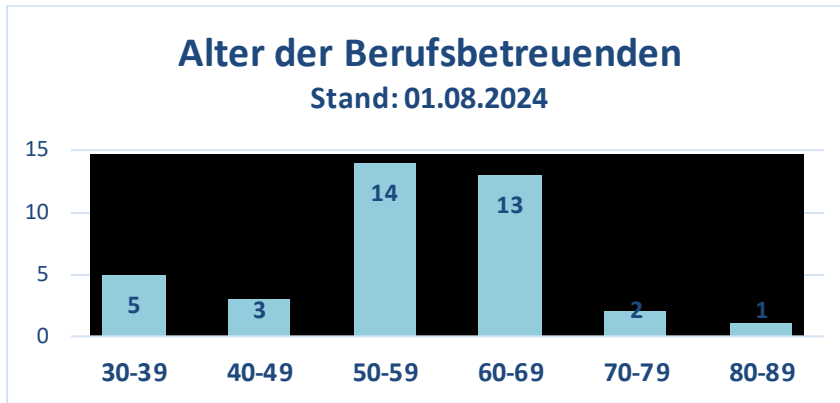
2. Die Situation im Landkreis Waldshut

Im Landkreis Waldshut gab es zum 31.12.2023 insg. 2.651 gesetzliche Betreuungen. Betreuungen werden für volljährige Personen eingerichtet, wenn sie ihre rechtlichen Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht (mehr) besorgen können.

Betreuungen können ehrenamtlich und auch von selbstständigen Berufsbetreuenden geführt werden. Außerdem können Betreuungen über sog. Vereinsbetreuer geführt werden. Vereinsbetreuer sind über Betreuungsvereine organisiert, im Landkreis ist dies der SKM Waldshut. Der SKM im Landkreis Waldshut ist ein katholischer Verein für soziale Dienste unter dem Dach des Caritasverbandes. Dort sind zugleich Vereinsbetreuerinnen und -betreuer beschäftigt, als auch ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer tätig. Die ehrenamtlich Betreuenden werden durch den SKM eingearbeitet, weitergebildet, begleitet und unterstützt.

Sowohl im Bereich der Berufsbetreuenden als auch im Bereich der ehrenamtlichen Betreuungen ist ein Rückgang der betreuenden Kräfte bemerkbar. Zudem zeichnet sich aufgrund des demographischen Wandels ein noch höherer Bedarf an Betreuungen ab.

Die Altersverteilung der Berufsbetreuenden zum Stand 01.08.2024 zeigt deutlich, dass hier größere Veränderungen anstehen und neue Wege beschritten werden müssen, um einem weiteren Rückgang von Betreuungskräften entgegenzuwirken. So sind bereits heute 42% aller Berufsbetreuenden 60 Jahre und älter (16 von 38). Nimmt man die über 50-Jährigen noch hinzu, sind es 79% der Berufsbetreuenden.



Die durch das BtOG ausgelösten verstärkten Qualifizierungsanforderungen für einen Zugang in den Beruf „Betreuerin / Betreuer“, führen im Ergebnis zu der unbefriedigenden Situation, dass sich kaum mehr Menschen finden, die diesen Beruf freiberuflich, also auf selbständiger Basis ausüben wollen.

Im Landkreis Waldshut wie auch in anderen Regionen kann beobachtet werden, dass der Beruf an Attraktivität verloren hat. Zukünftige Berufsbetreuende, die je nach beruflichem Hintergrund alle elf Sachkundemodule (Kostenpunkt für alle 11 Sachkundemodule = ca. 6.200 €) absolvieren müssen, benötigen dafür in Vollzeit etwa vier Monate. Hinzu kommt, dass sie nach Aufnahme ihrer Tätigkeit frühestens nach drei Monaten mit der ersten Vergütung rechnen können.

Fünf Personen im Landkreis Waldshut interessieren sich aktuell für die Tätigkeit als Berufsbetreuerin oder Berufsbetreuer. Als neuer Berufsbetreuer, der bis heute seiner Tätigkeit nachgeht, konnte nach dem 01.01.2023 lediglich eine Person registriert werden. Dieser Berufsbetreuende hat einen Studienabschluss in Sozialer Arbeit, war also von der Vorlage eines Sachkundenachweise befreit (s.o.).

Neben den neuen Berufsbetreuenden gibt es auch diejenigen, die zum Zeitpunkt der Gesetzesreform weniger als drei Jahre in diesem Beruf tätig waren. Diese Bestandsbetreuenden müssen, abhängig von ihrer beruflichen Vorbildung, noch Sachkundemodule nachholen. Erfüllen sie die erforderliche Fortbildung nicht, können sie nach dem 30.06.2025 nicht mehr als Berufsbetreuende arbeiten und erhalten keine Vergütung mehr. Sechs Berufsbetreuende müssen aktuell die Sachkunde nachholen.

3. Ein Worst-Case-Szenario

Gelingt es den verantwortlichen Akteuren nicht, sowohl ehrenamtliche Betreuende als auch Berufsbetreuende zu finden, werden die Betreuungsgerichte die Betreuungsbehörden und somit die verantwortlichen Landkreise mit der Übernahme von Betreuungen beauftragen.

Die Betreuungsbehörde verfügt nicht über Personal, um diese zusätzlichen Aufgaben auszuführen. Hinzu kommt, und das darf keinesfalls außer Acht gelassen werden, dass im Gegensatz zu den Berufs- oder Vereinsbetreuenden es für die Behördenbetreuenden des Landkreises keinerlei Vergütung der Tätigkeit von der Justiz gäbe. Die Personalkosten einer Festanstellung von Fachkräften (Behördenbetreuenden) müsste der Landkreis aus eigenen Mitteln vollumfänglich finanzieren. Die Arbeitgeberkosten des Landkreises je Vollzeitstelle würden sich auf durchschnittlich 81.000 € bei der Tarifgruppe SuE 14 belaufen.

4. Ideen – neue Perspektiven

Um alledem wirksam entgegen zu treten, scheinen in die Zukunft gerichtete Maßnahmen notwendig. Der Beruf muss neu oder anders beworben werden, auch die Zielgruppe für Berufsbetreuende muss dabei erweitert werden. Nur auf Fachkräfte aus der Sozialarbeit zu hoffen bietet keine Aussicht auf Erfolg, ebenso wenig wie auf das Setzen von Juristinnen und Juristen. So blieb eine Kontaktaufnahme zum Anwaltsverein, um Juristen für Betreuungen zu gewinnen, leider komplett erfolglos. Die geographische Nähe zur Schweiz erschwert dabei bisher die Bemühungen, denn insbesondere Sozialarbeitende befinden sich aktuell in der besonders günstigen Position, sich aussuchen zu können, wo sie beschäftigt werden wollen und welche Tätigkeit sie gerne zu welchem Stundendeputat ausführen möchten.

Insofern dürfte es unausweichlich sein, die Attraktivität des Berufs „Berufsbetreuerin / Berufsbetreuer“ zu steigern und nicht dadurch deutlich zu senken, in dem die Qualitätsstandards mit einer deutlichen Ausweitung von Sachkundenachweisen nach oben korrigiert werden. Natürlich sind Qualitätsstandards gut und auch notwendig, allerdings sind sie in der jetzigen Form (11 Sachkundemodule) und unter den aktuellen Bedingungen, dass es hierfür leider keinerlei Förderungen gibt, nicht zielführend für die Gewinnung neuer gesetzlicher Betreuer.

5. Einführung eines Fördermodells im Landkreis Waldshut

Der vorliegende Antrag zielt darauf ab, über ein Förderprogramm Personen zu unterstützen, die entweder in den Beruf des Berufsbetreuenden wechseln möchten oder weiterhin in diesem Bereich tätig bleiben wollen. Im Mittelpunkt der Förderung sollten die erforderlichen Weiterbildungskosten stehen. Die Betreuungsbehörde wurde bereits von drei Bestandsbetreuern und drei Interessierten wegen Fördermöglichkeiten angesprochen.

Zielgruppe

Personen, die die Tätigkeit als Berufsbetreuende im Landkreis Waldshut anstreben und hierfür eine berufliche Qualifizierung benötigen.

Voraussetzungen

- Wohnsitz im Landkreis Waldshut
- Mindestalter 20 Jahre
- Bereitschaft und Fähigkeit, eine berufliche Neuorientierung erfolgreich abzuschließen
- Persönliche Eignung und Zuverlässigkeit
- Vorlage von Führungszeugnis, Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis sowie Erklärung, dass kein Insolvenz-, Ermittlungs- und Strafverfahren anhängig ist
- Persönliches Gespräch mit der Betreuungsbehörde (Feststellung der pers. Eignung)
- Nachweis über die bisherige Berufstätigkeit und Ausbildung/Studium sowie Lebenslauf und Arbeitszeugnisse
- Berufsausübung im Landkreis Waldshut

Nach positiver Rückmeldung/Beurteilung der Betreuungsbehörde:
Anmeldung und Zulassung zu einem anerkannten Weiterbildungskurs.

Förderumfang

Übernahme der Kosten für die erforderlichen Sachkundemodule bei einem anerkannten Bildungsträger (derzeit liegen die Kosten für angehende Berufsbetreuende, die alle Sachkundemodule absolvieren müssen bei ca. 6.200,- EURO, einzelne Module entsprechend weniger).

Art der Förderung

Folgende Fördermöglichkeiten kommen aus Sicht der Verwaltung in Betracht

- a) Leistung ohne Rückzahlung
- b) Zinsloses Darlehen
- c) Zinsloses Darlehen mit der Möglichkeit auf Verzicht der Rückzahlung bei Übernahme einer bestimmten Anzahl von Betreuungen und Ausübung der Tätigkeit über einen längeren Zeitraum

Vorschlag des Ausschusses für Gesundheit, Pflege und Soziales

Der Ausschuss für Gesundheit, Pflege und Soziales hat sich in seiner Sitzung vom 19. September 2024 einstimmig für eine Förderung nach c) mit folgendem Inhalt ausgesprochen:

Die Mindestzahl der zu übernehmenden Betreuungen in Vollzeit liegt dabei bei 20 Betreuungen. Diese Anzahl soll der Betreuer / die Betreuerin nach spätestens 18 Monaten erreicht haben. Zurückzahlen wäre das Darlehen oder Teile des Darlehens dann, wenn selbstverschuldet die entsprechende Anzahl an Betreuungen nicht erreicht werden kann.

Das Darlehen ist außerdem zurückzahlen, wer bspw. innerhalb einer bestimmten Frist nicht mehr für die Führung von gesetzlichen Betreuungen zur Verfügung stehen kann bzw. will:

z.B. innerhalb von einem Jahr =	100% Rückzahlung
innerhalb von zwei Jahren =	75% Rückzahlung
innerhalb von drei Jahren =	50% Rückzahlung
innerhalb von vier Jahren =	25% Rückzahlung

Ausgenommen davon wäre der Eintritt einer unverschuldeten Erwerbsunfähigkeit, einer Pflegebedürftigkeit oder einer Schwangerschaft. Was die Rückzahlungsvereinbarungen betrifft, so müsste diese noch differenziert ausgearbeitet werden.

Das Darlehen oder die Förderung ohne Rückzahlung ist ausdrücklich nur für die Ausbildungsinhalte der Sachkundenachweise vorgesehen, nicht für die Bestreitung des Lebensunterhalts. Hierzu wären – bei nicht vorhandenen Rücklagen/Vermögen - vorrangig Leistungen nach dem SGB III (Arbeitslosengeld I) oder nach dem SGB II (Bürgergeld) einzusetzen. Die Höhe des Darlehens oder der Förderung ist dabei abhängig vom Qualifizierungsbedarf der angehenden Betreuenden. Dieser wird gemeinsam mit den Mitarbeitenden der Betreuungsbehörde erhoben und festgestellt.

Von der Verwaltung wird eine Förderung nach c) favorisiert, da angehende Betreuerinnen und Betreuer nicht völlig risikofrei gestellt werden sollten und damit auch Motivation und Anreiz zur Fortführung der selbständigen Tätigkeit gegeben sein sollen.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Für das Haushaltsjahr 2025 werden Fördermittel in Höhe von 45.000,- € eingestellt.

Dr. Martin Kistler
Landrat

